



H A L L E N B A D - R E G L E M E N T

vom 28. März 1995

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde MuttENZ betreibt ein Hallenbad.

² Zum Hallenbad gehören die Nebenbetriebe Café, Sauna und Massage. Diese können verpachtet werden

§ 2 Betriebskommission Hallenbad

¹ Der Betrieb des Hallenbades und der Nebenbetriebe wird durch eine Betriebskommission von 5 Mitgliedern überwacht. Der Gemeinderat und die Schulpflege delegieren je ein Mitglied. Die weiteren 3 Mitglieder werden von der Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission gewählt.

² Die Amtsperiode der Betriebskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Der Betriebskommission sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Festlegen der Oeffnungszeiten
- b. Erlass der Badeordnung
- c. Erteilen von Benützungsberechtigungen
- d. Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- e. Anschaffung von Mobiliar und Material im Rahmen des bewilligten Voranschlages
- f. Aufsicht über die Betriebsführung und das Kassenwesen
- g. Ueberwachen der Nebenbetriebe
- h. Regelmässige Prüfung des Inventars
- i. Jährliche Berichterstattung für den Amtsbericht

§ 4 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

